

Bei dieser Gelegenheit beantragt sie jedoch eine Revision der in Beziehung auf die den pensionsberechtigten Lehrern in unserm Staate gebührenden Pensionen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen durch eine damit zu beauftragende Deputation, namentlich eine Erwägung der Frage, ob es sich empfehle, bei Normirung solcher Pensionen für die aus andern deutschen Staaten hierher berufenen Lehrer auch die Zeit, während welcher sie in andern Staaten angestellt gewesen sind, in Anrechnung zu bringen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 28. October 1870.

1. Revision des Gesetzes, die Kammer für Landwirthschaft betreffend.

Anlage I
nebst Unter-Anlage.

Der Senat theilt einen Bericht der wegen Revision des Gesetzes, die Kammer für Landwirthschaft betreffend, niedergesetzten Deputation der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben mit, indem er die seinige sich vorbehält.

2. Anlage eines Holzhafens.

Anlage II
nebst 2 Unter-Anl.
(1 Zeichnung.)

Nachdem der Senat die Convoyedeputation zu einer weiteren Berichterstattung über die Anträge der Bürgerschaft vom 13. April d. J. aufgefordert hat, ist von derselben der beifolgende Bericht eingegangen. Mit den am Schlusse des Berichts gemachten Vorschlägen ist der Senat einverstanden, und ersucht er die Bürgerschaft denselben zuzustimmen.

3. Gesetzliche Bestimmungen für die Einquartierung und sonstige Kriegisleistungen.

Der Senat ist damit einverstanden, daß die Berathung gesetzlicher Bestimmungen für die Einquartierung wieder aufgenommen und daß eine besondere Deputation damit beauftragt werde. Da indeß durch das am 1. Februar 1868 hieselbst publicirte Preussische Militärgesetz vom 11. Mai 1851 den Bremischen Communen noch weitere Kriegisleistungen auferlegt sind, so empfiehlt es sich die Berathung der niederzusetzenden Deputation auf die dadurch etwa erforderlich werdenden Ausführungs-Bestimmungen zu erstrecken. Indem der Senat dies beantragt, sieht er der Zustimmung der Bürgerschaft und der Bezeichnung ihrer Mitglieder zu der niederzusetzenden Deputation entgegen.

4. Pensionirung der Lehrer.

Eine nähere Ueberlegung der Frage, ob es zweckmäßig sei, hinsichtlich der Pensionirung der Lehrer gesetzlich anzuordnen, daß denselben für ihre Amtsdauer auch eine etwaige vorgängige Anstellung als Lehrer in anderen deutschen Staaten solle angerechnet werden, hält auch der Senat für erwünscht, glaubt jedoch, daß mit dieser Berathung am Zweckmäßigsten die Schuldeputation betraut werde.

5. Einführung einer Abgabe vom Handel und Gewerbebetrieb im Umherziehen und ähnlichen Geschäftszweigen.

Für die dieses Gegenstandes halber beschlossene Deputationsberathung hat der Senat aus seiner Mitte committirt die Herren Senator Donandt, Senator Pfeiffer und Senator Gröning.

Anlage III
nebst 2 Unter-Anl.
(1 Zeichnung.)

6. Billetausgabe auf dem Hauptbahnhofe.

Die Eisenbahndeputation hat den gewünschten Bericht wegen Verbesserung der Billetausgabe auf dem Hauptbahnhofe eingereicht, welcher der Bürgerschaft hieneben zugeht.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 28. October 1870.

B e r i c h t

der Deputation für Revision des Gesetzes, die Kammer für Land-
wirthschaft betreffend.

Dem durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 15. December 1869/4. März 1870 ihr gewordenen Auftrage entsprechend, beehrt sich die Deputation in der Anlage den Entwurf eines revidirten Gesetzes zu überreichen und denselben mit den nachstehenden Bemerkungen zu begleiten.

Die Grundzüge der Organisation der Kammer sind in der Verfassung (§§. 121 ff.) gegeben. Die Vorschriften der §§. 3—5 des bisherigen Gesetzes über Wahlberechtigung und Wählbarkeit stehen mit dem §. 4 des von dem Auftrage der Deputation nicht berührten Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, in engem Zusammenhange. Sollte man es für erwägenswerth halten, ob die, übrigens für analoge Stellungen in Gesetzen für das Landgebiet, namentlich in der Deichordnung, der Dammsielsordnung und den Statuten der Abwässerungsverbände, wiederkehrende Bestimmung, daß zur Wählbarkeit in die Kammer und zur Wahlberechtigung ein Landbesitz von wenigstens 12 Katastermorgen erforderlich sei, aufgehoben oder modificirt werden könnte, so dürfte nicht zu übersehen sein, daß eine Abänderung in der Zahl der von der siebenten und achten Classe zu wählenden Vertreter, entsprechend der veränderten Zahl der Wähler die nothwendige Folge sein müßte. Die Mehrzahl der übrigen Vorschriften des bisherigen Gesetzes hat sich als practisch bewährt. So mußte eine Abänderung auf wenige Punkte sich beschränken.

Zu diesen gehört vor Allem die allerdings sehr wesentliche Vorschrift der §§. 21 und 29 des beiliegenden Entwurfs, daß Vorsitz und Leitung regelmäßig einem von und aus den landwirthschaftlichen Mitgliedern erwählten Vorsitzer zustehen, die Mitwirkung der Commissarien des Senats im Wesentlichen auf die Wahlhandlungen und was damit zusammenhängt, beschränkt sein soll. Damit ist, wie die Bürgerschaft es gewünscht hat, der Kammer dieselbe selbstständigere Stellung gegeben, welche die Gewerbekammer dem Gesetz vom 30. October 1863 verdankt. Die Wahlen (§§. 10, 14) sind, statt wie bisher in den Juni, in den December verlegt, damit die Theilnahme an denselben nicht durch dringende landwirthschaftliche Arbeiten erschwert bleibe. Dem §. 14 ist die durch diese Aenderung erforderlich werdende transitorische Bestimmung hinzugefügt.

Der bisher auf fünfhundert Thaler beschränkte Fond (§. 26) ist auf tausend Thaler, wie sie zuletzt noch für das laufende Jahr außerordentlicher Weise bewilligt worden sind, erhöht, und dabei eine specielle Verwendungsbestimmung weggelassen worden. Es genügt die Vorschrift, daß dieser Fond zur Förderung der Interessen der Landwirthschaft verwendet werden soll. Für das Wie muß der Kammer freie Hand gelassen, insonderheit es in ihr Ermessen gestellt werden, ob etwa ein Theil des, besonders in diesem Blick vergrößerten Fonds zur Honorirung eines auch zu beiräthlicher Hülfe in landwirthschaftlichen Verbesserungen geeigneten Protokollführers verwendet werden könnte.

Zur Veranlassung einer außerordentlichen Sitzung soll der schriftliche Antrag von 5 Mitgliedern (statt der Hälfte, §. 27) und bei Wahlen und Beschlüssen die relative (statt der absoluten) Mehrheit genügen (§. 29), Aenderungen im Interesse der Geschäftserleichterung.

Die Deputation erlaubt sich, den beiliegenden Entwurf eines revidirten Gesetzes zur Annahme zu empfehlen.

(gez.) **J. Donandt.**

(gez.) **Dr. Herm. Adami.**

Unter-Anlage
zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 28. October 1870.

G e s e z,

die Kammer für Landwirthschaft betreffend.

§. 1. Zur Förderung der Interessen der Landwirthschaft, insbesondere des Ackerbaues und der Viehzucht besteht die Kammer für Landwirthschaft.

§. 2. Die Kammer besteht aus einigen vom Senate ernannten Mitgliedern desselben und aus zwanzig praktischen Landwirthen, welche von und aus den wahlberechtigten bremischen Landwirthen erwählt werden.

§. 3. Wahlberechtigt und wählbar sind alle diejenigen Landwirthe, welche die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften haben und außerdem wenigstens 12 Cataster-Morgen Land, sei es in einer und derselben oder verschiedenen Feldmarken im bremischen Freistaate selbst bewirthschaften, auch auf dem Lande entweder ganz wohnen oder wenigstens ein Wohnhaus zu ihrem Gebrauche haben.

Namentlich sind auch Zeitpächter, wenn sie diese Eigenschaften haben, wahlberechtigt und wählbar.

§. 4. Jeder kann nur in einem Bezirke und zwar nur da, wo er seinen Wohnsitz oder doch sein Wohnhaus hat, das Wahlrecht ausüben.

Er ist nur in diesem Bezirke wählbar und hat überhaupt nur Eine Stimme.

§. 5. Die Wahlen werden nach den für die Wahlen in die Bürgerschaft bestehenden Bezirken vorgenommen. Jeder der fünf Landbezirke Nr. 14 bis 18 erwählt vier Mitglieder zur Kammer für Landwirthschaft aus seiner Mitte. Die Landwirthe der Feldmark Uthbremen werden dem 14., die der Feldmark Pagenthorn dem 16. Wahlbezirke beigezählt und wählen in diesen Bezirken, selbst wenn ihr Wohnhaus in der Vorstadt liegt.

§. 6. Die Kammer trifft die Vorbereitungen zu den Wahlen und leitet dieselben (s. §. 21).

§. 7. Zum Zwecke der Vornahme der Wahlen werden von der Kammer Listen der wahlberechtigten Landwirthe angefertigt und vier Wochen vor der Wahlhandlung zur Einsicht für die Wähler im Stadthause oder in einem sonstigen geeigneten, von der Kammer zu bestimmenden Locale in der Stadt niedergelegt.

Von dieser Niederlegung der Liste werden die Wähler durch öffentliche Bekanntmachung in Kenntniß gesetzt.

§. 8. Reclamationen gegen diese Listen müssen 14 Tage vor dem Wahltermine bei dem Vorfiger der Kammer angebracht werden.

Die Kammer entscheidet darüber in ihrer nächsten Versammlung.

§. 9. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten binnen 8 Tagen nach Mittheilung derselben die Berufung an den Senat zu, jedoch behält es für die dermalige Wahlperiode bei der Entscheidung der Kammer sein Bewenden, falls nicht vor dem Wahltermine die Entscheidung des Senats erfolgt ist.

§. 10. Die Wahlhandlung geschieht in Bezirksversammlungen der Wähler im Monat December.

Die Einladungen zu den Wahlen erfolgen schriftlich, mindestens drei Tage vor der Versammlung.

§. 11. Bei der Wahl wird nach Maßgabe der für die Wahl in die Bürgerschaft bestehenden Vorschriften verfahren.

§. 12. Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 13. Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen 8 Tagen nach dieser Bekanntmachung bei dem Vorfiger der Kammer schriftlich erfolgen.

Die Kammer, mit Ausschluß der Mitglieder, deren Wahl angefochten wird, entscheidet über die Anfechtung in ihrer nächsten Versammlung.

Gegen diese Entscheidung steht dem Betheiligten binnen 8 Tagen nach der Mittheilung derselben die Berufung an den Senat zu.

§. 14. Alle drei Jahre am Schluß des Monats December tritt die Hälfte der Mitglieder aus der Kammer.

Die jetzigen Mitglieder der Kammer, welche nach dem bisherigen Gesetz im Juni auszutreten hätten, verbleiben in dieser Stellung bis nach den Wahlen im December desselben Jahres.

§. 15. Für Diejenigen, von welchen schon in der Wahlversammlung erhellt, daß sie in die Kammer nicht eintreten werden, erfolgen in der nämlichen Versammlung Neuwahlen, für die später Ausfallenden werden für die noch übrige Zeit der Amtsdauer der Ausgeschiedenen in demselben Bezirke, in welchem sie gewählt waren, Ergänzungswahlen vorgenommen.

§. 16. Die Abgehenden sind sofort wieder wählbar.

§. 17. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt, auch ist der Austritt jeder Zeit erlaubt.

§. 18. Derjenige, bei welchem später ein Verhältniß eintritt, das seiner Wählbarkeit entgegen gestanden haben würde, hört auf Mitglied der Kammer zu sein.

§. 19. Wer den ihm als Mitglied der Kammer gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen sich beharrlich weigert, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann von der Kammer, nachdem er über die Beschuldigung vernommen worden, seines Rechts zur Theilnahme an derselben verlustig erklärt werden, jedoch steht ihm gegen diese Entscheidung die Berufung an den Senat binnen 8 Tagen nach erfolgter Mittheilung derselben zu.

§. 20. Die Geschäfte eines Mitgliedes der Kammer werden unentgeltlich wahrgenommen.

§. 21. Die Mitglieder aus dem Senate nehmen nur an denjenigen Sitzungen, Berathungen, Handlungen und Beschlüssen der Kammer Theil, bei welchen die §§. 5—19 dieses Gesetzes in Anwendung kommen und haben sie alsdann den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte.

§. 22. Die Kammer hat die Bestimmung, auf Alles, was für die Landwirtschaft, insbesondere für Ackerbau und Viehzucht, im Allgemeinen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, über die Mittel zu deren Förderung, sowie über die Beseitigung etwaiger Hindernisse zu berathen und darüber dem Senate auf dessen Aufforderung oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten.

§. 23. Zu diesem Zweck hat sie sich von dem Zustand der Landwirtschaft und den Mitteln zur Hebung derselben möglichst genau zu unterrichten und auf letztere thunlichst hinzuwirken.

§. 24. Ueber alle in Angelegenheiten der Landwirtschaft zu erlassenden Gesetze wird vorab die Kammer zu einer Begutachtung veranlaßt.

§. 25. Die Kammer kann die wahlberechtigten Landwirthe einzelner Bezirke oder Abtheilungen derselben versammeln, um mit denselben über Angelegenheiten, welche die Landwirtschaft betreffen, zu berathen, oder um denselben Veranlassung zu geben, ihre auf dieselbe sich beziehenden Wünsche zur Sprache zu bringen.

Nicht minder kann sie andere ihr geeignet scheinende Personen zu ihren Berathungen zuziehen.

§. 26. Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen, sowie zur Förderung der Interessen der Landwirtschaft wird der Kammer jährlich ein Fond von Eintaufend Thalern zur Verfügung gestellt. Was von diesem Fond im Laufe des Jahres nicht verwendet wird, verbleibt der Generalcasse.

§. 27. Die Kammer hat ihren Sitz in der Stadt Bremen. Sie hält wenigstens vierteljährlich Eine Sitzung, und außerdem so oft der Vorsitzende es für nöthig erachtet, oder wenigstens ein Viertel der darin befindlichen Landwirthe schriftlich darauf anträgt.

§. 28. Die Einladungen zu diesen Versammlungen erfolgen schriftlich und für jedes Mitglied besonders.

§. 29. Die Kammer wählt alljährlich aus ihren landwirtschaftlichen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Dieser Vorsitzende (vergl. jedoch §. 21) hat die Leitung der Geschäfte.

In jeder Sitzung wird ein Protocoll geführt und von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer unterzeichnet.

§. 30. Jedes Mitglied der Kammer ist befugt, Gegenstände, welche zu dem Geschäftskreise der Kammer gehören, in derselben zur Berathung und Beschlußnahme zu bringen.

§. 31. Beschlüsse werden nach relativer Stimmenmehrheit aller Anwesenden gefaßt; Wahlen erfolgen gleichfalls nach relativer Stimmenmehrheit, und auf Verlangen von mindestens 6 Mitgliedern mittelst geheimer Abstimmung.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende, bei Wahlen das Loos.

§. 32. Im Uebrigen wird der Geschäftsgang durch die von der Kammer festzustellende Geschäftsordnung bestimmt.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 28. October 1870.

Weiterer Bericht der Convone-Deputation, die Anlage eines Holzhafens betreffend.

Der Aufforderung des Senats gemäß beehrt sich die Convonedeputation, über die Kosten der in Veranlassung des Holzhasenprojectes angeregten Kanalanlage durch den Woltmershauser Werder, insbesondere die, so weit thunlich ermittelten, Kosten des dazu erforderlichen Grunderwerbs, so wie über die außerdem von der Bürgerschaft bei dem gedachten Project hervorgehobenen Punkte das Nachstehende zu berichten:

Was zunächst die nach dem Beschluß der Bürgerschaft vom 13. April d. J. der Deputation zu weiterer Berichterstattung zu überweisenden Punkte betrifft, so enthält der Deputationsbericht vom 8. Novbr. 1869 und namentlich der demselben angeschlossene Bericht des Baudirectors (Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft von 1869 pag. 413 ff.) bereits alles Nöthige, was über die Anlage eines Holzhafens zwischen dem Hohenthore und Buntenthore mit thunlichster Begradigung des Ufers an der Contrescarpe und einer den Verhältnissen entsprechenden Durchfahrt durch den Hohenthorsdamm und einer Drehbrücke oder Klappenbrücke zu sagen wäre. Nur die Besorgniß vor den Nachtheilen, welche den niedrigen Theilen der Neustadt möglicher Weise durch das vermehrte Ruverwasser erwachsen würden, haben die Deputation damals abgehalten, dies Project mit seinen unverkennbar großen Vorzügen zu empfehlen. Glaubt man daher, auf diese Besorgniß kein Gewicht legen zu sollen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß das neue Project vor dem früheren, nach welchem der Neustadtsgraben zwischen dem Hohenthore und Buntenthore seinen bisherigen Umfang behalten und die Oeffnung im Hohenthorsdamm bei höherem Wasserstande mittelst einer Schleuse geschlossen werden sollte, entschieden den Vorzug verdient.

Bei der früheren Aufstellung dieses Projects war freilich von keinem Dicker zur Abführung von Kanal- und Ruverwasser die Rede, es wurde vielmehr davon ausgegangen, daß die Hasenanlage, gleichviel ob der Hasen offen oder mit Schleuse ausgeführt werde, die Aufhebung der Neustädtischen Abwässerung nach dem Hasenburger See veranlassen und zur Aufstellung einer künstlichen Entwässerungsanlage führen müsse, wie sie bereits unter dem 4. September 1864 (Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft von 1864 pag. 273 ff.) in einem Bericht des Baudirector Berg in Vorschlag gekommen und abgesehen von den bereits ausgeführten Kanalanlagen zu 16,000 Thalern veranschlagt ist.

Man wird sich aber auch von einem Dicker zur Abführung des Kloakenwassers keinen großen Nutzen versprechen dürfen. Er würde zu sehr der Verstopfung ausgesetzt und nur schwer durch häufige Spülungen offen zu halten sein. Eventuell

ließe sich ein solcher Dicker nebst allen Nebenarbeiten mit einem Kostenaufwande von etwa 3500 Thalern herstellen.

Der ferner von der Bürgerchaft hervorgehobene Kanal vom Sicherheitshafen längs des Deiches durch den Woltmershauser Werder nach der Weser in einer Breite von 120 Fuß beim Nullpunkt mit geeigneten Communicationen nach dem Woltmershauser Werder ist ebenfalls schon in dem angezogenen Berichte des Baudirectors, wenn auch in geringeren Dimensionen, in Vorschlag gebracht. Die Vortheile dieses Project's erschienen indeß damals der Deputation nicht erheblich genug, um den zur Ausführung desselben erforderlichen Kostenaufwand von 33,130 Thalern zu rechtfertigen, und glaubte sie daher, statt desselben nur eine auf 5000 Thaler angeschlagene Verbreiterung und Vertiefung der bisherigen Einfahrt in den Sicherheitshafen empfehlen zu sollen.

Um das Project beurtheilen zu können, bedurfte es zunächst einer technischen Bearbeitung desselben, deren Resultat in dem beiliegenden Berichte des Baudirector Berg und der denselben beigefügten Zeichnung vorliegt. Hiernach stellen sich allerdings die Vortheile einer Canalanlage durch den Woltmershauser Werder viel erheblicher heraus, als sie bei dem ersten Project gewesen sein würden, mit welchem nicht viel mehr, als eine bessere Zugänglichkeit für den Sicherheitshafen gewonnen wäre.

Denn, dürfte auch die Ersparniß an Baggerkosten nicht sehr hoch anzuschlagen sein, da mit oder ohne die bisherige Einfahrt in den Sicherheitshafen die Weser auch an der linken Seite des Separationswerks schon wegen der kleinen Weser immer wird offen gehalten werden müssen, und wird auch die Anlage kein genügendes Material liefern, um das für öffentliche Zwecke disponible Grundstück zwischen Canal und Weser sofort auf die dazu erforderliche Höhe zu bringen, so erwächst doch aus der größeren Breite des Canals mit der an der südwestlichen Seite desselben anzulegenden öffentlichen Straße von 24 Fuß Breite der nicht hoch genug anzuschlagende Vortheil, daß durch die Anlage nicht nur eine vorzügliche Einfahrt zum Sicherheitshafen, sondern auch ein sicherer und geräumiger Lösch- und Liegeplatz für Fahrzeuge aller Art gewonnen wird, ja daß durch dieselbe vielleicht die Anlage eines Holzhafens zwischen dem Hohenthore und Buntenthore einstweilen überflüssig werden kann.

Gründe gegen die Anlage liegen außer den allerdings nicht unerheblichen Kosten nicht vor, aber auch diese würden nicht in Betracht kommen, wenn damit die Kosten eines besonderen Holzhafens gespart würden.

In Betreff der Kosten gestattet sich die Deputation das Folgende anzuführen:

Die Kosten eines Holzhafens ohne Schleuse zwischen dem Buntenthore und Hohenthore sind in dem Berichte des Baudirectors vom 8. November 1869 auf 58,000 Thaler veranschlagt. Dabei wurde angenommen, daß das Deichmaterial theilweise aus der Herstellung des Kanals im Woltmershauser Werder gewonnen werden könne. Da dies nun aber nicht der Fall ist, vielmehr ein Theil des Deichmaterials anderweitig wird beschafft werden müssen, so werden sich dadurch die Kosten um einige Tausend Thaler erhöhen. Außerdem würde die Anlage eines Dickers, wenn diese verlangt werden sollte, wie oben bemerkt, noch einen Kostenaufwand von 3500 Thalern erfordern.

Die Kosten der Austiefung des Sicherheitshafens, welche bereits im diesjährigen Budget veranschlagt sind, dürften, als ohnehin nöthig, nicht zu den Kosten der Anlage zu rechnen sein.

Die Herstellungskosten des Kanals betragen nach der der Deputation vorliegenden speciellen Berechnung des Baudirectors ohne die Kosten des erforderlichen Grunderwerbs 48,000 Thaler.

Ueber die Kosten des vom Staat zu erwerbenden Grund und Bodens endlich hat sich die Deputation so gut es, ehe die Ausführung der Anlage feststeht, thunlich war, durch Verhandlungen mit den Eigenthümern zu unterrichten gesucht und sie glaubt nicht fehl zu greifen, wenn sie annimmt, daß sie das für den Kanal und die Straße erforderliche Areal mit der Grundfläche zwischen Kanal und Weser soweit beides nicht schon öffentliches Eigenthum ist, gegen Austausch eines weiter unterhalb an der Weser belegenen z. B. an die Woltmershauser Bauerschaft zu dem freilich sehr niedrigen Pachtprice von 25 Thalern per Jahr verpachteten Grundstücks und gegen Zahlung von höchstens 15,000 Thalern wird zu erwerben im Stande sein.

Demnach wären die Kosten der Anlage wie folgt anzuschlagen:

- 1) Holzhafen zwischen dem Hohenthor und Buntenthor
 - a. ursprünglich veranschlagte Kosten fl 58,000
 - b. Kosten des Dückers " 3,500
 - c. Mehrkosten des Deichmaterials circa " 5,000
- 2) Kanal durch den Woltmershauser Werder
 - a. Erdarbeiten u. s. w. fl 48,000
 - b. Grunderwerb " 15,000

fl 66,500

" 63,000

Im Ganzen also zu fl 129,500

Allem Vorgetragenen nach empfiehlt die Deputation, unter einstweiliger Aussetzung des Beschlusses über die Anlage eines besonderen Holzhafens zwischen dem Hohen- und Buntenthor, die Anlage eines Kanals durch den Woltmershauser Werder nach dem vorliegenden Projecte zu beschließen und die dafür veranschlagten Kosten zum Belaufe von 63,000 Thalern zu bewilligen, zugleich aber die Deputation zu beauftragen, wegen des erforderlichen Grunderwerbs mit den Eigenthümern zu unterhandeln und endgültig abzuschließen, auch da, wo ihr dies unter angemessenen Bedingungen nicht gelingen sollte, wegen der alsdann erforderlichen Expropriation die weiteren Anträge zu stellen.

(gez.) J. D. Meier, Dr.

(gez.) C. H. Moltenius.

Unter-Anlage I

zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 28. October 1870.

Bericht des Baudirectors Berg,

die Anlage eines in der Höhe von Null 120 Fuß breiten Canales durch
den Woltmershauser Werder.

Dem mir erteilten Auftrage, das bereits früher vorgelegte Project eines Canales von dem Sicherheitshafen zur Weser durch den Woltmershauser Werder einer Veränderung zu unterziehen, wobei die Breite desselben in der Höhe von Null 120 Fuß betragen soll, bin ich nachgekommen und erlaube mir anliegend Zeichnung zu überreichen.

Die allgemeine Richtung des Canales, die gegen die des früheren Projectes (siehe Anlage zur Mittheilung des Senats an die Bürgererschaft vom 8. Novbr. 1869) eine Veränderung erleiden mußte, ist aus der anliegenden Zeichnung ersichtlich. Dieselbe wurde einmal durch die Rücksicht auf die beste Einfahrt in den Sicherheitshafen, ferner aber durch den Umstand bedingt, daß man dem zwischen Weser und Canal verbleibenden Staatsgrundstücke eine möglichst große Ausdehnung zu geben suchen mußte.

Die Sohle des Canales ist, der größeren Breite entsprechend, zu 10 Fuß unter Null angenommen, so daß auch bei dem niedrigsten Wasserstande von 3 Fuß unter Null Fahrzeuge von 6 bis 6½ Fuß Tiefgang ungehindert in den s. Z. auf die erforderliche Tiefe zu bringenden Sicherheitshafen gelangen können. Für diese letztgedachte Arbeit sind s. Z. 7500 Thaler beantragt und von der Bürgererschaft unterm 13. April d. J. bewilligt. Diese Baggerung ist indessen, da eine Erklärung des Senats in Hinblick auf die proponirten Veränderungen des Canals durch den Woltmershauser Werder bislang nicht erfolgte, die ganze Angelegenheit auch durch die Ereignisse dieses Sommers zurückgesetzt wurde, nicht zur Ausführung gelangt.

Die Fahrtiefe des Weserstromes gestattet das Herausbringen von Schiffen von 6 bis 6½ Fuß Tiefgang, mit nur ganz geringen Ausnahmen, das ganze Jahr

hindurch; wo es an Tiefe ab und an einmal fehlt, wird durch Baggerungen bekanntlich rasche Abhülfe geschafft. Die von den Anliegern des neuen Canals bei Anbietung ihrer Grundstücke gemachten Ansprüche machen eine anderweitige Disposition über die aus dem Canale zu gewinnenden Erdmassen erforderlich, da die Grundstücke am westlichen Ufer desselben zur Deichhöhe, event. allmählich zu derselben ansteigend, aufgehöhhet werden müssen, was außerdem im Interesse der Anlage liegt.

Das Grundstück zwischen Canal und Weser wird, da dazu die Erdmasse mangelt, nicht sofort genügend aufgehöhhet werden können; da es aber immer mehr an zweckmäßigen Ablagerungsplätzen für Bagger sand fehlt, so wird sich die Aufführung mit diesem Materiale im Laufe der nächsten Jahre hier mit Vortheil und ohne extraordinaire Geldverwendungen bewerkstelligen lassen.

Der Canal, welcher in der Höhe von Null eine Breite von 120 Fuß mißt, wird mit 3füßiger Dossirung angelegt und erhält in der Höhe von $18\frac{1}{2}$ Fuß über Null, an der Westseite, einen 24 Fuß breiten Weg, der sich, von dem Behling'schen Erbe an, allmählich auf die Höhe des Pferdeweges (+ 8') herabsenkt. Eine Pflasterung oder sonstige Befestigung dieses Weges ist vorläufig nicht in Anschlag gebracht, da dieselbe erst später, wenn das aufgehöhete Terrain sich gehörig gesetzt hat, zur Ausführung gelangen kann.

Die Breite des Ufers, incl. des vorgedachten Weges an der Westseite des Canals, beträgt mithin $18\frac{1}{2} \times 3 + 24 = 79\frac{1}{2}$ Fuß.

An der Ostseite ist die allgemeine Terrainhöhe von + 8 Fuß maßgebend für die Bestimmung der Breite des Ufers. Dieselbe beträgt $3 \times 8 = 24$ Fuß.

Es mißt also die Gesamtbreite $79\frac{1}{2} + 120 + 24 = 223\frac{1}{2}$ Fuß.

Die bei dem früheren Projecte angenommene Klappbrücke kommt in Wegfall, und ist an deren Stelle eine der Communication vollkommen genügende Kettenfähre für Fußgänger angenommen.

Die Wasserfläche des Canals repräsentirt bei einem Wasserstande von Null eine Fläche von pptr. 336,000 □F., und wenn das Terrain östlich von dem Canale auf Deichfuhr gebracht, event. wenn auf demselben ein Deich in entsprechender Länge hergestellt sein wird, was theilweise schon gleich, jedenfalls aber in kürzester Zeit ganz zu erreichen ist, so liegt eine Wasserfläche von 144,000 □F. (bei Null gemessen) in dem vollkommensten Schutze und kann als Winterlager für pptr. 50 bis 60 Schiffe dienen.

Die baulichen Kosten der Anlage ergeben sich dem Specialanschlage nach zu 48,000 Thaler.

(gez.) Berg.

Anlage III

zur Mittheilung des Senats
vom 28. October 1870.

Bericht der Eisenbahndeputation,

die Billetausgabe auf dem Hauptbahnhofe betreffend.

Dem ihr gewordenen Auftrage, darüber zu berichten, wie und durch welche provisorische Einrichtungen den bei der bisherigen Billetausgabe angedeuteten Uebelständen baldigst aber ausreichend abgeholfen werden könne, beeilt sich die Eisenbahndeputation in dem Folgenden nachzukommen.

Wenngleich es keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Personenhalle unsers Hauptbahnhofes auf ganz andere Zustände und Verkehrsverhältnisse berechnet worden ist, als sich solche in erfreulicher Weise entwickelt haben, so darf andererseits auch nicht übersehen werden, daß Aehnliches sich fast aller Orten, wo ein rascher Aufschwung des Verkehrs stattgefunden, gezeigt hat, zumal an Festtagen und bei beson-

deren Veranlassungen, bei welchen Gelegenheiten die Mittel und Kräfte der Eisenbahnverwaltungen durch die Anforderungen des Publicums in erheblichem Maße überboten zu werden pflegen.

Eine Hauptschwierigkeit in der Verbesserung der Billetaussgaben besteht in dem Umstande, daß das Publicum vorherrschend während der letzten Viertelstunde, um nicht zu sagen, während der letzten Minuten, vor Schlußzeit des Schalters Billette verlangt, und daß die Anfangszeit für die Ausgabe in nur sehr geringem Maße benutzt zu werden pflegt. Die Deputation hat schon mehrfache Versuche gemacht, um an Sonn- und Festtagen die Billetaussgabe bequemer zu machen, z. B. durch Errichtung einer Billet-Aussgabe im Lindenhofe für dergleichen Tage. Es ergab sich jedoch, daß nur sehr wenige Billette, zuweilen gar keine, daselbst gelöst wurden, und man vorzog, sich vor dem Schalter des Bahnhofes abzumühen. Man gab daher diese Billetaussgabe auf und errichtete eine solche innerhalb des Vestibüls der Haupthalle. Es erwies sich jedoch diese Einrichtung als nicht sonderlich practisch wegen des beschränkten Raums des Vestibüls, und ist daher dem erhaltenen Auftrage gemäß auf eine wirklich ausreichende Abhülfe Bedacht genommen, nachdem eine große Anzahl von Palliativ-Projecten erörtert und verworfen worden, indem von denselben wenig mehr Erleichterung zu erwarten war, als von dem bereits bestehenden zweiten Schalter innerhalb des Vestibüls.

Die ausreichende Abhülfe besteht darin, daß beide Zimmer für Billetaussgaben mit einem zweiten Schalter nach der Außenseite versehen werden, und mithin bei größerem Andränge zwei Billeteure in Dienst treten. Zu diesem Zwecke würde der ganze Vorbau der Personenhalle abgebrochen und durch einen größeren ersetzt werden müssen, welcher die Räume vor den neuen Schaltern in sich schloffe.

Die Deputation bezieht sich zur Verdeutlichung des Projectes auf den beifolgenden Bericht des Baudirectors Schröder (Anlage 1) und auf die den Bericht begleitende Skizze (Anlage 2).

Es ergibt sich daraus, daß, wenn der Bau in Holz ausgeführt wird, die Kosten 3,300 Thaler betragen werden, und wenn in Steinbau 3,575 Thaler. Die Ausführung in Holzbau wird rascher und mit geringerer Störung des Verkehrs zu bewirken sein, auch für 3 bis 4 Jahre vollständig ausreichen. Der Steinbau dagegen wird selbstredend dauerhafter sein, nur stückweise vorgenommen werden können und 275 Thaler mehr kosten. Beide Bauarten können jedoch ohne namhafte Störung des Verkehrs in Ausführung gebracht werden.

Indem die Deputation hiermit auftragsgemäß ihren Bericht erstattet, gewärtigt sie eine weitere Beschlußnahme in der vorliegenden Frage.

Bremen, den 15. October 1870.

Die Eisenbahndeputation.

(gez.) Dufwiz.

(gez.) H. H. Schröder.

Unter-Anlage

zur Anlage III der Mittheilung des Senats
vom 28. October 1870.

Beschreibung

des Projectes zur Erweiterung des Vestibüles und Vermehrung der
Billetschalter im Hauptgebäude des Bremer Bahnhofes.

Wie aus der beifolgenden Situationszeichnung, in welcher die neuen Anlagen mit rother, die alten verbleibenden mit schwarzer Farbe bezeichnet sind, zu ersehen, wird zur Erreichung des oben genannten Zweckes vorgeschlagen:

- 1) die jetzige offene Vorhalle abzubrechen,

- 2) eine größere Vorhalle von 18 resp. 22 Fuß Tiefe und der ganzen Breite des Mittelbaues aufzuführen,
- 3) aus den neben der jetzigen Vorhalle befindlichen Fenstern zwei neue Billetschalter zu bilden, die nach der neuen Vorhalle sich öffnen, und
- 4) die innern Thüren und Windschänge zu entfernen und nach den Seiten der neuen Vorhalle zu verlegen.

Durch vorstehende Einrichtungen wird erreicht:

- 1) eine doppelte Zahl von Billetschaltern, deren Nothwendigkeit sich namentlich bei starkem Sommerverkehr gezeigt haben dürfte;
- 2) größere Räumlichkeiten zur Aufnahme des Publikums, und
- 3) bessere Beleuchtung des Vestibüles.

Wie aus der Zeichnung zu ersehen, erhält die neue Vorhalle, welche von allen Seiten geschlossen, mit dem bisherigen Vestibül einen ungefähr doppelt so großen, hellen Vorplatz bildet, zu jeder Seite einen mit einem Windschänge versehenen Eingang für Fußgänger und in der Mitte einen Eingang für Passagiere, welche zu Wagen ankommen.

Die Kosten des Um- und Anbaues betragen nach specificirten Anschlägen:

- 1) wenn die Vorbauten von Holz construirt werden:

a. für den eigentlichen Bau.....	2885.—
b. für Abbruch, Pflasterung und unvorhergesehene Fälle ..	415.—
zusammen	3300.—
- 2) wenn die Vorbauten in massivem Mauerwerk ausgeführt werden:

a. für den eigentlichen Bau.....	3160.—
b. für Abbruch, Pflasterung und unvorhergesehene Fälle ..	415.—
zusammen	3575.—

oder 275 $\mathfrak{M}$ mehr.

Bremen, den 12. October 1870.

(gez.) M. Schröder.

